

071 – StR I  
Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20254 Hamburg

GPA-Nr.:

---

Dieser Aufgabentext besteht aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

**A U S Z U G**  
*aus der Ermittlungsakte 95 Js 190/17 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken*

Landespolizeipräsidium  
Saarbrücken  
Lagezentrale  
Mainzerstraße 206  
66424 Saarbrücken

Datum: 10.06.2012  
VN: 5327/10/06/2012  
Sachbearbeiter: POM Maus

**Vermerk:**

Um 21:33 Uhr nahm ich folgenden Notruf entgegen:

„Hallo, ist da die Polizei? Hier ist Olaf Obst, Burgstraße 16 in Saarbrücken. Ich bin eben in meinem Haus überfallen worden. Der Täter ist gerade mit 10.000,- € verschwunden. Bitte kommen Sie schnell!“

Bevor ich ihm Fragen stellen konnte, hatte der Anrufer aufgelegt. Ich bat die Funkstreifenwagenbesatzung KM Spicherer / PHM Knaast, die Burgstraße 16 aufzusuchen.

gez. Maus, POM

## materiell-rechtliches Gutachten

### A. Tatkomplex 1: Der Kaufvertrag mit Herrn Obst, 13.06.2012

Definieren Sie  
A) den harr. IV!

Der Beschuldigte Alfred Arndt (im Folgenden "Beschuldigter") könnte sich des Betruges nach § 263 I, II 2 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrags mit dem Zeugen Obst am 13.06.2012 diesen die Gegenleistung (10.000 €) übergab obwohl er dem Zeugen Obst diese Summe nie überlassen wollte.

Bei Vorfahrt dieser Delikts dürfte kein Verfahrenskundnis gegenübersetzen. Oh solches könnte dann wegen, dass im Zusammenhang mit dem Geschehen am 13.06.2012 bereits im Jahre 2012 Ermittlungen eingestellt gegen Unbekannt (Az. 90 U 15 14000/12) eingestellt wurden, diese aber im September 2012 aufgestellt wurden.

• eher vergessen...

Eine Einstellung gegen Unbekannt ist nicht zu beanstanden, wenn sich der Angeklagte noch nicht gegen eine bestimmte Person richtet. Dass es Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geben kann, geben kann, in denen der Beschuldigte noch nicht vorhanden ist, zeigt z.B. § 69 I S. 2 StGB ("und die Person des Beschuldigten, sofern vorhanden").

Auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens steht einer Vorfahrt nicht entgegen. Durch eine Einstellung

nach § 170 II StPO mangels Tätererkenntnig - und  
in der Folge mangels hinreichender Tatverdeckt gegen  
eine Person - führt nicht zum Strafklageverbrauch.

Das Ermittlungsverfahren kann vielmehr jederzeit wieder-  
aufgenommen werden, wenn Anlass dazu besteht.  
Es begründet sich aus Vertraulichkeitsgründen aus einer  
Einstellung.

Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des Tatbestandes  
wäre dann obsolet, wenn bereits Verjährungsverjährungen  
eingetreten wäre. Dies richtet sich gem. § 78 StGB  
nach dem Milderungsmaß. Selbst bei verhältnismäßig der  
Qualifikation der gewissenssäugigkeit liegt dieser bei  
einer Freiheitsstrafe bei 6 Monaten bis zu 10  
Jahren, was für die Verjährungsverjährungen bedeutet,  
dass diese nach § 78 III Nr 5 StGB drei Jahre  
nach Beendigung bzw. Erfolgsermittlung der Tat beträgt,  
§ 79a StGB.

Im Ergebnis wäre eine am 10.06.2012 begangene  
Betrug nach § 263 StGB somit zum Bearbeitungszeitpunkt  
(10.08.2017) bereits verjährt.

Die Verjährung ist deshalb um so mehr  
ausgeschlossen.

### B. Tatkomplex 2: In der Wohnung des O am 10.06.2012

I. §§ 249, 250 I Nr. 1 a, II Nr. 1, 25 II StGB

Der Beschuldigte könnte sich des schweren Raubes  
in mittäterschaftlicher Weise unrechtmäßig Verdächtigung  
gemacht haben, indem er dem Zeugen Bartels  
den Plan unterbreitete, da aus der Wohnung des  
Zeugen Obst -10.000 € zu entwenden, diesen  
am Abend des 10.06.2012 trug, ihn zu dem  
Haus des Zeugen Obst führte und nach ~~diesem~~  
der Entwendung der -10.000 € wieder wegführte,  
wobei er sich vom Zeugen Bartels einen  
Anteil von 8.500 € der erbeuteten 10.000 €  
geben ließ.

#### 1. Täterschaft

Dafür müsste es sich der Täterschaft unrechtmäßig Verdächtigung gemacht haben.

Der Beschuldigte hat et. bestritten, in ein solches  
Festhalten involviert gewesen zu sein.

Er könnte aber durch diverse Zeugenaussagen  
zu überführen sein.

Der Zeuge Bartels hat in seiner eigenen Beschuldigungs-  
vernehmung vom 13.01.2013 geschildert, eine  
Person, die er unter dem Spitznamen "Oma"  
kennte, habe ihn im Juni 2012 gefragt, ob er  
ein paar Euros dazverdienen wolle. Dazu er  
der Person half, gleich wiederzurümpfen. (3)

Dabei sei klar gewesen, dass es sich nicht tatsächlich um das Geld dieser Person handeln könne. Er selbst (der Zeuge Bartels) sei nämlich im Kriminellen Milieu dafür bekannt, dass er seinen Lebensunterhalt mit entrückten verdiene.

"Gummi" habe ihn am ~~am 10.06.2012 mit dem~~ Auto ~~zu~~ dabei geraten, ein Messer mitzunehmen. Am 10.06.2012 habe "Gummi" ihn abgeholt, zum Haus des Zeugen Obst gebracht, und dort nach vollbrachter "Arbeit" (entweder um 10.09U t) wieder vom Tatort weggefahren. Er habe 4.500 € kassiert und 8.500 € an "Gummi" abgegeben.

Die Angaben des Zeugen Bartels müssen auch

alleen die Angaben des Zeugen Bartels können noch nicht beweisen, dass der Verdächtigte "Gummi" ist. Allerdings könnten die Angaben weiter führen zu einer Beweisbarkeit. Um eine verbindlich Verstetlung zu können, müssten die protokollierten Aussagen des Zeugen Bartels in eine mündliche verbindlich eingeführt werden können. Die persönliche Vernehmung, wie primär in § 250 StPO vorgesehen, ist nämlich nicht möglich, da der Zeuge Bartels verstorben

Die Aussagen der Zeugen waren sind glaubhaft und auch an seiner Haftwürdigkeit bestehen keine Zweifel.

Ochtingen hat die Freuden des Beschuldigten, die ~~ihren aus den Zeugen Fehl, ausgesagt~~ Zeugen Fehl, in ihrer Zeugenvorlesung vom 21.03.2017 ausgesagt, sie habe noch nie von dem Spitznamen "Gruen" gehört. ~~und das~~ Aber im Übrigen seien sie und der Angeklagte den gesamten Tag über in Spanien gewesen. Sie würde sich genau daran erinnern, am 4. Juni 2012 losgeföhrt zu sein, an dem Geburtstag des Beschuldigten.

Diese Aussage, ihre Wahrheit unterstellt, würde bedeuten, dass der Beschuldigte nicht am 10.06.2012 an dem Gerichtshof im Raum des Zeugen Fehl beteiligt gewesen sein könnte.

An der Haftwürdigkeit der Zeugin Fehl, allem wie sie die Freuden des Beschuldigten ist, bestehen zunächst keine Zweifel. Allerdings hat die Personalverratung des Krankenhauses Rotes Kreuz (Arbeitgeber der Zeugin Fehl) bestätigt, dass die Zeugin Fehl vom 25.06.2012 bis zum 22.07.2012 im Urlaub war, was ihrer Aussage entgegensteht. Ein Tausch der ~~sich~~ Schichten war nicht vermerkt - und ein solcher wurde immer vermutet.

Der Urkundenbeweis dürfte jedoch nach § 251 S.  
Nr. 3 StPO unproblematisch möglich sein, da  
diese Norm gerade die Verlesung von Protokollen  
bei dem versterbenen eines Zeugen vorsieht.

(P) Verstoß j) Art. 6  
ERK?

Die Angaben des Zeugen Bartels sind im Übrigen  
glaubwürdig. Es ist keine Belastungsstudie  
erreichbar, der Zeuge Bartels wo sonst  
schon überführt und seine Aussage erläutert,  
warum die angestellten Fahndungen nur nach  
der Meldung des Unfalls erfolglos blieben

Für die Tatsache, dass der Beschuldigte  
"Gumm" ist, spricht, dass der Zeuge selbst  
in seiner Zeugenvorlesung vom 12.06.2012  
ausgegeben hat, er habe das Gefühl gehabt,  
der Täter habe gewusst, dass er

Der Zeuge Wern hat in seiner Zeugenvorlesung  
am 09.01.2017 ausgesagt, er habe  
einen kleinen UW-Gott von einem Bekannten,  
den er namentlich als den Beschuldigten  
bezeichnet, erhalten. Er kenne den Beschuldigten  
sonst auch unter dem Spitznamen "Gumm".  
Diese Angaben sprechen dafür, dass der  
Beschuldigte "Gumm" ist und somit die  
Person, die den Plan am 10.06.2012 mit  
dem Zeugen Bartels ausführte.

Die Zeugin Frau hat das weiteren angegagt,  
der Beschuldigte habe den Wagen selber komplett  
finanziert - was wiederum dafür spricht, dass  
er kurz zuvor eine hohe Summe Geld erlangt  
hatte - also möglicherweise die 8.500 € in  
diesen der Zeuge Berrels sprach.

Der Zeuge dort hat im Rahmen einer  
Wahrheitserklärung (entlastig nach § 58 II StPO)  
angegeben, der Beschuldigte habe am 10.06.2012  
sein Auto, den ~~Staus~~ VW-Golf, gekauft.  
Dafür habe er ihm 12.000 € bezahlt.  
Dabei habe der Beschuldigte sich  
sei der Käufer seines Autos (blauer  
VW Golf) am 10.06.2012 gewesen. Er habe  
dabei als "Pünkt" unterschrieben.

Dafür, dass der Beschuldigte "Pünkt" war,  
spricht zudem, dass ein Schriftgutachten der  
Kfz ergeben hat, es bestehe eine "überzeugende  
Wahrscheinlichkeit" dafür, dass der Beschuldigte die  
Unterschrift am 10.06.2012 leistete. Eine

"überzeugende Wahrscheinlichkeit" bedeutet zwar keine  
Sicherheit, ist aber ein weiteres Indiz für die  
für eine Anklage benötigte hinreichende  
Wahrscheinlichkeit des Tatbestehens.

Sehr schnell,  
zufrieden!

Überholt entspricht das vom Zeugen Wich von  
Beschuldigten erworbene Fahrzeug von Typ und  
Farbe her dem im Zeugen obst am "Pölt"  
verkaufte Auto - es weist sogar die vom  
Zeugen obst beschriebene charakteristische  
herzförmige Blende in der Beifahrertür auf.  
Auch das spricht dafür, dass der Beschuldigte  
"Pölt" ist.

Im Ergebnis stellt sich also der Sachverhalt so dar, dass der zeuge Beschuldigte zunächst das Fahrzeug vom Zeugen obst kaufte, 10.000 €  
in bar zahlte, und diese durch den Zeugen  
Bartels am gleichen Abend wieder dem Zeugen  
obst entzog. Dann wegs er sich 8.500 €  
auszahlten, finanzierte sich den Urlaub mit den  
zeugn Feh und verkaufte das Auto anschließend  
für 7.000 € an den Zeugen leinh.

Weitere tatsächlichen Indizien, welche für  
diesen Abzug sprechen, sind, dass sich sonst  
ein Verkauf von dem zuvor für 10.000 € erworbene  
Kfz für 7.000 € ~~wie~~ wirtschaftlich nicht  
gelohnt hätte. Im Übrigen wo die FN des  
Kfz manipuliert, was auch auf eine  
verschleiernspabsicht des damit einhergehenden Tätersabschus  
hindert.

Im Ergebnis wird der Tatnachweis zu führen sein, dass der Beschuldigte die Person war, die das Fluchtfahrzeug am 10.06.2012 fuhr und sich 8.500 € der Beute auszahlen ließ.

Diese Tatbeteiligung, zusammengefasst mit der Planung des ganzen Geschehens spricht überhaupt dafür, dass der Beschuldigte nicht nur Ausflüchter (§ 26 StGB) war, sondern Mithöher (§ 25 II StGB). Er wollte die Tat als eigene und bestreite auch einen bedeutsamen Tatbeitrag. Ohne seine vorangegangene Erhebung der 10.000 € für das Auto wäre es nie zu der Ausführung des Plans gekommen. Des Weiteren erwiehrt er den deutlich höheren Betrag aus der Aufteilung der Tatbeute (8.500 € vs. 1.500 €).

## 2 Tatbestand des § 249 I StGB

Bei 10.000 € waren fremde und benachr. Sachen (Geldscheine). Der Beschuldigte hatte sie zuvor den zogen ~~ist~~ aber übergeben und überignet. Es lag eine Wegnahme vor. Eine Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB erfolgt dabei nach der Rechtsprechung nach dem doppelten Erscheinungsbild: danach lag deutlich eine Wegnahme vor, der Zeuge Bartels nahm sich den Geldumschlag

aus der Schule.

aber auch nach der Literatur, welche auf die innere Willensfreiheit des Opfers abstellt, lag vorliegend ein Raus vor. Denn der Zeuge ~~obst~~ dachte, der Zeuge Bartels werde das Geld sonder finden - er würde eine Wegnahme also gar nicht verhindern.

~~Die~~ Die Wegnahme wird dem Beschuldigten nach § 25 II StGB zugerechnet.

~~Erst~~ Die Anwendung eines quantifizierten Nötigungsmittels lag jedenfalls in der Drohung des gegen Bartels, er werde dem Zeugen ~~obst~~ die Augen ausschneiden, wenn er nicht den Standort des Geldes preisgebe. Der Schlag zuvor führte noch nicht zum ~~erfolg~~ Nötigungserfolg und der Schlag nach der Wegnahme des Geldes sollte wohl eher der Erhaltung der Freiheit dienen.

3. Auch dies wird dem Beschuldigten zugerechnet, § 25 II StGB. ~~Erst~~ Dies müsstet dies

### 3. § 250 II Nr. 1 StGB:

Fraglich ist, ob bei dem Raus eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet wurde und ob dies dem Beschuldigten zugerechnet werden kann

ob das Messer eine Waffe darstellt, das nach Zweckbestimmung ein Angriff- oder Verteidigungsmittel und ob es gefährlich war, kann mangels näherer Angaben zum Messer nicht klar beantwortet werden.

Jedoch ist es als gefährliches Werkzeug zu werten, da es ein Gegenstand ist, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzuführen.

#### ~~Stich-Botels~~

Es wurde von zentralen Botels auch verwendet, da es es zweckgerichtet als Mittel zur Drohung eingesetzt.

Diese Verwendung kann dem Beschuldigten nach § 25 II StGB zugerechnet werden, gerade weil er den zentralen Botels explizit sagte, er solle "für alle Fälle" ein Messer mitnehmen. Damit nahm er bestmöglich in Kauf, dass dieses auch verwendet werden würde.

#### 4. § 250 I Nr 1a StGB

Das Besichthalten einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs ist gegenüber § 250 II Nr 1 StGB subsidiär.

5. Der Beschuldigte handelte wissentlich und mit der Absicht der Rechtmäßigen Energie

6. Die Tat ist nicht in der Verjährung nach § 78 StGB verjährt, da die Verfolgungsverjährung nach § 78 III Nr. 3 StGB 10 Jahre beträgt.

II. §§ 253, 255 StGB

Ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirksamkeit einer mittäterschaftlichen Rücksichtnahme expressum scheitert wegen der Spezialität des Raubes aus.

III. §§ 239a, StGB

obwohl § 239a StGB auch bei der Tatbegehung des überschließenden Innenraums eines Raubes (wegen des Spezialitätsverhältnisses) entgegen des Wortlautes vernichtet sein kann, scheitert ein hinreichender Tatverdacht vorliegend daran, dass keine stabile Bemächtigungslage bestand, welche aufgrund des hohen Strafrahmens (5 Jahre) bei § 239a StGB in zwei-Personen-Verhältnissen gefordert wird,

Absicht der Begehung

Fatbegehung

Ar. §§ 239b, 25 II StGB

Ein hinreichender Tatverdacht mit Blick auf  
§ 239b StGB schertet darum, dass die  
Tat insgesamt einen vermögensbezug aufweist und  
daher jenseit der gesetzlichen Kürzung zu § 239a StGB  
berichtet.

V. §§ 242, 243 I 2 Nr. 1, 2. 3, 244 I

Nr. 1 a, 3, IV. 25 II StGB

Der Beschuldigte könnte sich ~~aus bestechendem~~  
~~schwach~~ ~~abstiegs~~ in verschiedenen Variakturen  
eines qualifizierten Abstiegs in Mitherrschaft  
hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Grundtatbestand, § 242 I StGB

Es ergibt die weinende freundliche Bezugshabe Sache  
(s.o.).

2. § 244 I StGB

Es besteht hinreichender Tatverdacht ausdrücklich  
§ 244 I Nr. 1 a StGB, da der Zeuge Bartels  
ein Messer bei sich führte (s.o.)

§ 244 I Nr. 2 StGB ist abzutrennen, da eine Bande  
aus mindestens drei Personen besteht

§ 244 I Nr. 3 StGB ist spätestens da der Zeuge  
Bartels die Terrassenbar des Zuges obst

aufwende, um in die Wohnung zu gelangen, und sonst ist norm "eingebrochen" ist, also einen Kraftaufwand benötigen hat, um ein Hindernis (geschlossene Türen etc.) zu überwinden, um in die Wohnung hineinzugelangen.

Auch § 244 II Nr. 1 StGB ist verwirkt, wobei "Privatwohnung" nichts anderes meint als "Wohnung" ist § 244 II Nr. 3 StGB und vorwegend der Zeuge selbst seine Wohnung dauerhaft nutzte.

### 3. § 243 StGB

§ 243 I 2 Nr. 1 StGB ist verminkt, nach alldings von § 244 II Nr. 3, Nr. StGB verdrängt.

§ 243 I 2 Nr. 2 StGB ist zu vernemen, weil das Geld nicht besonders ~~gut~~ vor der Negation gerichtet war - ein Mordversuch in einer unverschlossenen Schublade kann nicht als besondere Sicherung verstanden werden.

~~§ 243~~ Für § 243 I 2 Nr. 3 StGB besteht <sup>in dem</sup> ~~kein~~ hinreichender Tatverdacht. Zwar ist der Beschuldigte einschlägig vorbeschraft, aber es ist aus den Zeugenangaben in keiner Weise ersichtlich, dass er sich gerade aus dem Dienststätten eine nicht nur vorübergehende Einnahmenquelle verschaffen will.

#### 4. § 78 StGB

Die Verjährung könnte allerdings verlängert sein. Nach § 78 III Nr. 4 StGB beträgt diese für § 242, 244 StGB 5 Jahre. Diese sind am 10.06.2017 und somit vor dem Bearbeitungszeitpunkt abgelaufen, da Beginn der Verjährung mit Beendigung der Tat nach § 78a StGB am 10.06.2012 war.

Genau!

Allerdings könnte die Verjährung nach § 78c StGB unterbrochen werden sein. Das ist nach § 78c I 1 Nr. 1 <sup>Ist von</sup> bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten oder bei ~~da~~ <sup>ist</sup> der Fall bzw. nach § 78c I 1 Nr. 4 StGB bei jeder richterlichen Anhörung. Der Beschuldigte wurde ~~unter~~ <sup>unter</sup> vorliegend im Rahmen der Durchführung der richterlich angeordneten Anhörung am 29.01.2017 als Beschuldigter erstmals vernommen. Somit wurde die Verjährung nach § vor Verjährungszeit am 10.06.2017 unterbrochen.

Die Tat kann somit verfolgt werden.

V. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 25 II StGB

Zuerst ist § 223 I StGB jeweils mit dem ersten Schlag in den Augen und dem Stoss gegen die Brust verwirkt. Auch § 224 I Nr. 5 StGB hätte wegen des Schlags gegen die Brust, welches zu Sturz des Zeugen obstand und dessen Bewusstlosigkeit wegen der abstrakten Gefährlichkeit im Betracht. Außerdem ist auch hier die maximale Verjährungsfrist bei Annahme von § 224 StGB nach § 77 III Nr. 5 StGB drei Jahre und somit ist eine Verfolgung nicht mehr möglich.

Nun!

VI. § 241, StGB 25 II

Auch die Drohung mit der Verwirklichung von § 226 I Nr. 1 StGB (der Zeuge Gottels werde den Zeugen obstat die Augen ausstechen) dürfte vorliegen und den Beschuldigten zugeschrieben sein, aber eine Verjährung ist auch hier zu bejahen.

VII. §§ 240, StGB

§ 240 StGB durch verdrängt und ist verjährt

VIII. §§ 123, StGB

~~§ 223~~ § 123 StGB nach von § 214 II StGB verdrängt und ist verjährt.



## Ex. Ergebnis zum Tatpunkt 1

Es besteht unzureichender Verdacht Tatverdacht

Wahrschließlich:

- §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB
- §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, 3, IV StGB.

Diese stehen in Tatentheit § 52 StGB.

§ 244 I Nr. 3 wird endlos von § 244 IV StGB

Konsument und § 244 I Nr. 1a StGB erlangt

neben § 250 II Nr. 1 StGB keine eigenständige

Bedeutung.

Wegen der Wertstoffsfunction sollte jedoch  
neben dem Verodus schweren Raus auch  
der Wohnungseinbruchsdreistahl angelegt werden.

## C. Tatkomplex 3: Manipulation der FIN und Verzug des Kfz (UW-Golf)

### I. § 263 I, III 2 Nr. 1, 2 StGB

Der Beschuldigte könnte sich des Betrugs unrechtmäßig verdächtig gemacht haben.

~~Erstes~~

- ④ Dass der Beschuldigte selbst keine Vertragsdokumente in seiner Wohnung hatte, hat geringen Entlastungswert, da er diese einfach hat entsorgen können.

aber gibt CJ  
belastende NM  
dafür, dass er  
dieses nur fiktiv  
wusste?

Seine Täterschaft wird sich mit der Eingangsfrage des Zeugen überzeugen lassen. ④  
Eine Täterschaft lag in der Vorspielung der Tatache, dass das Auto mit der dazugehörigen FIN ~~ausgestellt~~ bezeichnet war und dieses nicht manipuliert worden war.

Ein erster seitens des Zeugen Klein ist zu bejahen.  
Eine Vermögensverfügung liegt in der Fakten des T. vor.  
Ein Vermögensschaden liegt darin, dass der Zeuge über das Kfz nun nicht verfügen kann.  
Die FIN kann nicht ersetzt werden und die ausgedrückte FIN gehört einem anderen Kfz. Das Auto ist somit nicht verkehrsgefährlich und der marktliche Wert gleich null €. Somit liegt der Vermögensschaden bei 7.000 € abzüglich des Nutzenswertes (Fahrleistung zwischen 2012 - 2017).

Auch die Begehung eines Tatbestandes nach § 78

bis 7.000 € abzüglich des Nutzenswertes (Fahrleistung zwischen 2012 - 2017).

Die gewünschte) ist (§ 263 II 2 Nr. 1 StGB)  
ist in durch pr. reo zu verneinen (s.o.).

Ein Vermögensverlust großen Ausmaßes (§ 263 II 2  
Nr. 2 Art. 1 StGB) ist bei einem Schaden  
von 7.000 € abweichend davon weit der Nutzen des  
Kfz über 5 Jahre nicht zu bejahen.

Ein Strafantrag wurde weiter des Zeige unten  
gestellt - allerdings könnte dies verfolgen die  
Verjährung, nach § 77 II Nr. 5 fällt von 3 Jahren  
entgegenstehen.

Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn  
Verjährungsbeginn nach § 78a StGB erst mit Kenntnis  
des Getäuschten über die Täuschung zu bejahen  
wäre. Beendigung der Tat bzw. Eintritt des  
Tatbeginns nach § 78a StGB tritt beim Betrag  
nachdrücklich schon mit Erkennung des Lettern vom  
Ratssatz erfassten Vermögenswerts ein. Dieser  
Moment war mit Zahlung des Kaufpreises  
eingetreten.

Verfolgungsprüfung ist somit eingetreten.

## II. § 267 StGB

Der Beschuldigte könnte sich der Urkunde fälschlich hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die FIN stellt gewissam mit dem WZ eine zusammengesetzte Urkunde dar, so jedem Auto damit eine einzige Identifikationsmöglichkeit gegeben wird.

Allerdings kann diesbezüglich die Täterschaft des Beschuldigten wohl in durch pro reo nicht zu beweisen sein beurteilt werden können.

aber  
"fiktivstellbar"!!

Der Beschuldigte hat sich nicht dafür genügend gezeigt, es kann nicht bewiesen werden, dass er über technische Möglichkeiten verfügt, um die FIN derart zu manipulieren und es können auch keine Zeugnisse diesbezüglich aussagen.

II. In Übrigen wäre auf die Verfolgung dieser Tat verzichtet, § 78 III Nr. 5 StGB

## III. § 303 StGB

eine Strafbarkeit wegen Beschädigung des WZ wegen der FIN Manipulation muss aus denselben Gründen ausgeschieden.

274 Kiff

## provisorisches Entschieden

### I. Anklage

Der Beschuldigte ist unwidrtlich §§ 249, 250 II Nr. 1,  
425 II und §§ 242 f., 244 IV StGB aufzuholen,  
§170 I StGB.

Am übrigen ist das Verfahren nach  
~~Mangels hinreichender Tatverdachts~~ ~~und~~ die weiteren  
Festen nach §170 II 1 StGB einzustellen.  
Gesetzgeblich ist ein Einstellungsbeschluß am  
dem Beschuldigten (§170 II 2 StGB) und den  
anderen Geschädigten (Brot und Kuchen (§171 S. 1  
StGB)) zu richten.

### II. Zuständiges Gericht

Das Landgericht Saarbrücken ist nach  
§§ 24 f. Nr. 1, 74 I StGB sachlich wegen der  
Mündelstafendrohung von fünf Jahren zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus  
§ 7 StGB.

### III. Verteidiger

Der Wahlverteidiger Dr. Eigner ist dem Beschuldigten  
nach Rücksicht des §140 I Nr. 1, 2 StPO  
zugeordnet.

## IV. Untersuchshaft

Untersuchshaft sollte nicht aufgerichtet werden.  
Zwar ist der Beschuldigte der Tat dringend  
verdächtig, und ~~es besteht ein~~  
Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein Hafgrund  
besteht. Dieser könnte in Form der Fluchtgefahr  
(§ 112 II Nr. 2 StGB) vorliegen, da dem  
Beschuldigten eine hohe Haftstrafe droht.  
Zudem könnte man seinen Urlaub im  
Spanien kurz nach der Begehung der Taten  
als Flucht deuten. Dafür gibt es aber  
keine stichhaltigen Anhaltspunkte (z.B. Angabe  
der Wohnung, spontane Brüder eines Rückschlusses  
o.ä.). Demgegenüber hat der Beschuldigte  
familiäre Bindungen (zwei Kinder) und  
hat sich auch in der Vergangenheit den  
Strafverfahren gestellt.

Eine Enthaftung wäre ~~an~~ in diesen  
Gesichtspunkten unverhältnismäßig.

Skt!

Abschlussverfügung

1. Das Verfahren ist gegenüber den Beschuldigten nach Rücksicht des § 170 II 1 StPO teilweise einzustellen.
2. Mitterung über die <sup>teilweise</sup> Einstellung an den Beschuldigten nach Rücksicht des § 170 II 2 StPO.
3. Mitterung über die <sup>teilweise</sup> Einstellung an die zentralen Obst und Klem nach Rücksicht des § 171 S. 1 StPO.
4. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
5. BZR-Antrag des Beschuldigten zur Handakte; Blatt 1-15 der Akte zur Handakte; Mehrfachzug der Anklage zur Handakte.
6. Beiziegender Entwurf der Anklage in Reinschrift fertigen.
7. u.m.A. dem Landgericht Saarbrücken mit dem Antrag aus der beiziegenden Anklageschrift.
8. Wv-Frist: 3 Monate  
(Unterschrift STA)

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Az. 55 - JS 19017

10.08.2017

Anklageschreif

Der Alfred Arndt

geboren am: 04.06.1979

Staatsangehörigkeit: [x]

Familienstand: ledig

Mohnhof: Schamstr. 13 M

66 111 Saarbrücken

✓ - Anklagegr. urbeschafft -

✓ verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zeyer  
Baristr. 138, 66 111 Saarbrücken

wird angeklagt

in Saarbrücken

am 10.06.2012

fakturichtlich handelnd -

durch eine selbständige Handlung  
Gesellschaftlich

a) in Mitfahrschaft mit dem  
gesondert vorstilten und mittlerweile  
verstobenen Jonas Bartels unter  
Anwendung von Druck mit gefährlicher  
Gefahr für Letz und Leben einen  
anderen unter Verwendung einer  
Waffe oder eines anderen gefährlichen  
Werkzeugs eine fremde bewegliche  
Sache in der Absicht weggemommen  
zu haben, sich oder einen Dritten  
rechtsmäßig zu bereichern,

b) in Mittäterschaft mit der gesondert verurteilten und mittlerweile verstorbene Jonas Bartels einen anderen eine freude bewegliche Sache in der Absicht weggeworfen zu haben, sich oder einer Dritten diese rechtswidrig entziegen und den Betreithal durch ~~die~~ entsrechen in eine davorhaft genutzte Piratenschiff begangs zu haben

indem er

den Jonas Bartels entsprechend des diesen zuvor unterschrittenen Täufesters am Abend des 10.06.2012 im  
Schlüsselpark in Saarbrücken mit einem  
WZ abholte und diesen zur Anschrift  
des Zeugen dort ~~der~~ (Burgstraße  
16, 66111 Saarbrücken) brachte,  
wo sich 10.000 € befanden, die  
der Beschuldigte an selben Tag  
zu Kauf eines WZ an den  
Zeugen Obst gezahlt hatte, und  
der Jonas Bartels dort die Terrasten-  
tür aushobeltete und die Wohnung  
betrat, wo er den Zeugen dort,  
nachdem dieser die Wohnungstür betrat,

unter Vorhalt eines Messers,  
der zu dessen Nutznahme der  
Beschuldigte den Jonas Bartels  
ausdrücklich gestattet hatte, und  
unter der Drohung, den Zeugen obst  
die Angabe auszustecken, dieser  
dazu oft aufforderte, ihm zu sagen,  
wo das Bargeld lag, was der  
Zeuge obst auch aus Furcht  
um sein Leben tat, und was  
dazu führte, dass der Jonas  
Bartels ~~dass~~ die Summe EUR 10.000,-  
an sich nahm und damit zu  
Beschuldigten in das UGZ zurückkehrte  
und dort diesem seinen Teil  
EUR 8.500,- ausweinigte.

Verbrechen nach §§ 242 I, 244 IV,  
249 I, 250 II Nr. 1, 25 II, 52 StGB.

Erläuterung des § 88? )

#### Beweismittel

1. Zeugen:

- Zeuge obst
- Zeuge Klemm
- Zeugin Rein

2. Urkunde

- Protokoll Beschuldigungsvernehmung Bartels
- Schenktarifplan Zeugin Rein
- Schriftgutachten KTM

[wesentlicher Arg. der fristlose Klage]

Es wird beantragt,

✓ des Hauptverfahren vor dem  
Landgericht Mainz - große  
Strafammer - zu eröffnen und  
Termine zur Hauptverhandlung  
einzuberufen.

(Unterschrift STA)

- Ende der Belehrung -

## Volum:

- ) A-Gutachter: Lieber berechnet Sie die Verj. fristet teilweise falsch, weshalb Sie im 1. Th lieber keine TD "erwähnt" projizieren - hier wäre insbesondere eine Urkundenfälschung zu beobachten gewesen! Definieren Sie bei 1. TD mit dem h.hr. Nr.
- ) Prf. der 2. Tatkomplexes daher ausgesprochen gut gelungen!  
Sie projizieren ihn frage kommenden TDe, argumentieren ordentlich die Miltärschaft und würdigen alle DM, die sich aus dem SV ergeben! Es hätte allenfalls diejenige Bedeutung h.h.s. das Angaben des Verstorbenen aufgenommen werden können, da kann konkretive Verständigung möglich
- ) 3. Th. nicht so überzeugend in weise Sie merken, dass es ausreichende belastende Umstände für das Vorliegen eines Schuges gibt, dann hätte auch Kollegiumswerte und Urkundenfälschung beachtet werden müssen
- ) auch hier Verj. berechnung falsch + 274 überschritten
- ) B-Gutachter mit Abschlußurteil sehr gut!
- ) Punkte: Schones konkretes, kleine sprachl. Anmerkungen (nicht korrekt); Einführung hr.h.s. der DS fehlt

12 Punkte

Grp